

## **Gegenstandswert von Abmahnungen ist nicht pauschal zu bemessen**

(Florian Wagenknecht / Stand 31.05.2016)

Der BGH hat vier Verfahren zurückverwiesen, bei denen der Gegenstandswert der Abmahnung und damit die Abmahnkosten zu pauschal bewertet wurden.

Der Lizenzschaden bei Urheberrechtsverletzungen ist im Musik- wie im Bildbereich ein Faktor, den Gegenstandswert einer Streitigkeit zu bestimmen. In vier aktuellen Verfahren wurde der Gegenstandswert von den Gerichten pauschal auf das Doppelte des erstattungsfähigen Lizenzschadens festgesetzt.

Der BGH hat dem mit Urteil vom 12. Mai 2016 (Az.: I ZR 272/14; I ZR 1/15; I ZR 43/15 und I ZR 44/15) einen Riegel vorgeschoben und die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben. Sie wurden zur erneuten Verhandlung zurück verwiesen.

### **Unterscheidung Lizenzschaden und Gegenstandswert**

Grundsätzlich sind Lizenzschaden und Gegenstandswert strikt von einander zu trennen. Der fiktive Lizenzschaden ist eine von drei Berechnungsmöglichkeiten des Schadensersatzes im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts (bspw. in §97 Abs. 2 S. 3 UrhG). Der Gegenstandswert im Gegensatz dazu umschreibt den gesamten monetären Wert der Streitigkeit.

Der BGH bemängelt aktuell die pauschale Verdopplung des Lizenzschadens zum Gegenstandswert, weil dies

*„dem Umstand nicht gerecht [wird], dass die zukünftige Bereitstellung eines Werks in einer Internet-Tauschbörse nicht nur die Lizenzierung des Werks, sondern seine kommerzielle Auswertung insgesamt zu beeinträchtigen droht“.*

Um dies angemessen in die Berechnung einfließen lassen zu können, müssten dazu nähere Feststellungen getroffen werden.

### **Leitlinien zur Berechnung des Gegenstandswertes**

Für die Berechnung des Gegenstandswertes einer anwaltlichen Abmahnung gibt der BGH einige Leitlinien mit auf den Weg. So sollen dafür insbesondere der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts, die Aktualität und Popularität des Werks, die Intensität und Dauer der Rechtsverletzung sowie die subjektiven Umstände des Verletzers eine Rolle spielen.

Dabei ist auffällig, dass sich diese Betrachtung an die Festsetzung des Lizenzschadens anlehnt. Denn auch der (fiktive) Lizenzschaden wird anhand verschiedener Faktoren bemessen, zu denen auch die Aktualität und Popularität des Werks sowie die Intensität und Dauer der Rechtsverletzung gehören können (siehe hierzu z.B. OLG Köln, Beschluss vom 15.01.2013, Az. 6 W 12/13).

## Gegenstandswert bei Bildrechtsverletzungen

Was der BGH bei Filesharing-Abmahnungen bemängelt ist bei Bildrechtsabmahnungen bereits weitestgehend umgesetzt. Eine pauschale Verdoppelung des Lizenzschadens für die Ermittlung des Streitwertes ist regelmäßig kein Thema.

Für die Bemessung des Gegenstand- und Streitwertes bei Bildrechtsabmahnungen ist auf Intensität, Umfang und Dauer der Rechtsverletzung, Gewinn und Umsatz für den Verletzer, Gewinn- und Umsatzverlust für den Verletzten, Bekanntheit und Aktualität des Werks bzw. dessen Urhebers, Zinsvorteil des Verletzers, berechnet für den Zeitraum zwischen Verletzung und Verurteilung zur Zahlung, abzustellen. Regelmäßig ist von einem Streitwert in Höhe von 3.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR auszugehen (OLG Celle, Beschl. v. 13.05.2016, Az.: 13 W 36/16), wobei im privaten Bereich der Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gemäß § 97a Abs. 3 UrhG auf 1.000,00 EUR gedeckelt ist.

Der Gegenstandswert bei Unterlassungsklagen kann sich mit jedem Bild additiv erhöhen, so dass Streitwerte von bis zu 100.000,00 € nicht unüblich sind (OLG Köln, Beschl. v. 06.03.2015, Az.: 6 W 15/15; a.A.: LG Frankenthal, Urteil v. 15.01.2013, Az.: 6 O 64/12).

Ist die Klage nur auf die Schadensersatzforderung gerichtet, bildet dies den Streitwert ab, basierend auf dem Lizenzschaden zzgl. eines 100% Aufschlags wegen fehlender Urhebernennung (vgl. bspw. LG Düsseldorf, Urteil v. 26.08.2015, Az.: 12 O 370/14).

## Lizenzschadensberechnung könnte ebenfalls genauer werden

Das Urteil des BGH betrifft damit zunächst nur die Festlegung des Gegenstandswertes. Bestätigt wird bei der Bemessung des Lizenzschadens die Praxis bei Bildrechtsabmahnungen, nach der jeder Einzelfall zu prüfen und keine Pauschale angesetzt werden darf.

Spannend wird sein, ob das Urteil des BGH noch genauere Vorgaben enthält; bisher liegt nur die Pressemitteilung (<http://bit.ly/1Y0Bf5n>) vor. Die Gerichte sind jedenfalls aufgrund der Zurückverweisung gehalten, weiterhin verstärkt Feststellungen für den Einzelfall zu treffen.

## Zum Autor

Florian Wagenknecht ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Tölle Wagenknecht. Er hat sich auf den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht spezialisiert. Seine Mandanten betreut er zudem bei Fragen des IT- und Datenschutzrechts. Auch steht er Unternehmen und Privatpersonen bei Fragen zum Persönlichkeits- und Äußerungsrecht zur Seite.



Seit 2010 ist Florian Wagenknecht Chefredakteur des Online-Magazins „rechtambild.de“ in dem er regelmäßig publiziert. Er ist Mitautor des Buches “Recht am Bild: Wegweiser zum Fotorecht für Fotografen und Kreative” sowie „Datenschutz in der KiTa – Grundlagen und Erläuterungen für den Umgang mit Daten“.